

83. S. Rietschel, Das Volksrecht der Friesen, in der Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstage dargebracht, Weimar, Böhlau Nachf., 1911, S. 223—244, nimmt die früher von Ph. Heck aufgestellte Ansicht, dass die Lex Frisionum ein über ein Weistum aufgenommenes Protokoll sei, wieder auf und vertritt sie mit neuen Gründen. Eine Deputation rechtskundiger Friesen habe am Hofe Karls des Grossen, wahrscheinlich für die 802 und 803 geplante Kodifikation der Volksrechte Aussagen über das Recht der Mittelfriesen und der West- und Ostfriesen gemacht, welche von einem Franken protokolliert wurden. Die Aussagen wurden in friesischer Sprache abgegeben, aber natürlich lateinisch protokolliert. Dieses Protokoll ist die uns überlieferte Lex Frisionum. R. weist nach, dass der Stil der Lex einheitlich ist. Dies erklärt sich aus der lateinischen Formulierung durch den Protokollanten, ebenso die völlige Abwesenheit friesischer Rechtsausdrücke und die Anwendung fränkischer Rechtswörter. Der bunt-scheckige Inhalt der Lex, die mannichfachen Widersprüche darin erklären sich aus der Mehrheit der Rechtskundigen, deren Aussagen nach der Herkunft und der Art ihrer Kenntnis verschieden waren. Auch ich möchte mich dieser Ansicht anschliessen, die mir wahrscheinlicher vorkommt als die herrschende, welche die Lex als eine Kompilation aus verschiedenen Rechtsaufzeichnungen ansieht; zumal da R. einen aus der Beschaffenheit des unserer Kenntnis des Textes allein zu Grunde liegenden Druckes geltend gemachten Gegengrund entkräftet hat. Zwar bleibt auch bei dieser Annahme einzelnes schwer zu erklären, wie namentlich die ganz auf dem Heidentum beruhende Bestimmung, dass der Tempelschänder den Göttern geopfert werden solle, deren Heiligtum er geschändet hatte (Additamentum 11). Man kann sich nur schwer vorstellen, dass diese Aussage, die nur von einem heidnischen Friesen herühren könnte, von einem christlichen Schreiber am Hofe Karls des Grossen anstandslos protokolliert werden konnte. Aber Erklärungen, welche die Möglichkeit jeden Zweifels ausschliessen, gibt es gegenüber so schwierigen Problemen wohl überhaupt nicht, und die Erklärung von Heck und Rietschel empfiehlt sich durch ihre Einfachheit und durch die Geringfügigkeit der unaufgeklärten Reste gegenüber der bisher herrschenden Annahme, die zu sehr viel schwereren Bedenken Anlass bietet, Bedenken, welche selbst durch so phantasievolle und grundlose Erklärungsversuche, wie